

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Aufgrund des neuen Burgenländischen Kehrgesetzes 2022, soll diese Novelle den technischen Entwicklungen der Feuerungsanlagen sowie der damit verbundenen Abgasführung Rechnung tragen. In dieser Novelle, die einem Begutachtungsverfahren unterzogen worden ist, wurde auch eine Verlängerung der derzeitigen Kehrintervalle für notwendig erachtet. Da sich die Häufigkeit der Kehrpflicht nach den Intervallen des Burgenländischen Kehrgesetzes richtet, die festzulegenden Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe einerseits auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe, andererseits auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen ist, erfolgt auch eine entsprechende Anpassung.

Weiters werden wesentliche feuerpolizeiliche Aufgaben (beispielsweise Dichtheitsprüfung der Abgasfänge) nunmehr ausreichend berücksichtigt.

### **Ziel:**

Einführung neuer Tarifposten, um die Rauchfangkehrerleistungen entsprechend dem neuen Burgenländischen Kehrgesetz 2022 abzubilden.

### **Lösung:**

Novellierung der Burgenländischen Höchsttarifverordnung

### **Alternativen:**

keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Bei den vorgeschlagenen Änderungen über die Festlegung von Rauchfangkehrerhöchsttarifen für das Burgenland zieht der Vollzug dieser Novelle keine Kostenfolgen für die Vollziehung nach sich.

### **EU - (EWR-) Konformität:**

Durch die vorgesehenen Änderungen wird Unionsrecht nicht berührt.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keinen umweltpolitischen Bezug.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **Zu Z 1:**

Die Änderung dient der korrekten Zitierweise der derzeit geltenden Fassung des Bundesrechts.

### **Zu Z 2:**

Die neuen Definitionen dienen der Gleichschaltung der Legaldefinitionen, die laut Begutachtungsentwurf auch im Burgenländischen Kehrgesetz 2022 Verwendung finden. Die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten zufolge Z 13 der Bestimmung, die einer/einem Rauchfangkehrerin/Rauchfangkehrer vorbehalten sind, werden festgelegt.

### **Zu Z 3:**

Durch den hinkünftigen Entfall der Regelung, dass für Gas-Brennwertgeräte sowie für weitere definierte Gasfeuerstätten kein Objektarbit zu verrechnen war, wird auch wieder ein Objektarbit notwendig, zumal auch eine Verwaltung des Kehrobjekts und die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen anfallen. Laut Begutachtungsentwurf wurden diese Anlagen aus sicherheitstechnischen Überlegungen wieder ins „Burgenländische Kehrgesetz 2022“ aufgenommen, was auch einer entsprechenden Bestimmung in der Höchstarbitverordnung bedarf.

### **Zu Z 4, Z 5 und Z 6:**

Aufgrund des neuen Burgenländischen Kehrgesetzes 2022, welches mit 1. Juli 2022 in Kraft getreten ist, ist eine Anpassung an das neue Gesetz erforderlich.

### **Zu Z 7 und Z 8:**

Die Änderungen dienen der korrekten Zitierweise der derzeit geltenden Fassung des Bundesrechts.

### **Zu Z 9 sowie Tarif 12 und 13 lt. Anhang 1:**

Da in der Anlage 1 sowohl für den Rauchfangkehrerwechsel (Tarif 12), als auch für die aufgeteilte Rechnungslegung (Tarif 13) im Zusammenhang mit den damit verbundenen Mehraufwänden eigene Tarifposten geschaffen werden, müssen die Tatbestände festgelegt werden unter welchen Umständen die Leistungen verrechnet werden können.

### **Zu Z 10:**

Aufgrund des neuen Burgenländischen Kehrgesetzes 2022, welches mit 1. Juli 2022 in Kraft getreten ist, ist eine Anpassung an das neue Gesetz erforderlich.

### **Zu Z 12:**

Wurde ein Objektarbit für das Jahr 2022 bereits entrichtet, so fällt ein solcher nicht neuerlich an.

### **Zu Z 13:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

**Zu Z 14, Tarif 11 und 14 lt. Anhang 1:**

Es bedarf einer korrekten Zitierung im Tarif 11 und eines richtigen Hinweises auf die hinkünftige Bestimmung, die die Feuerstättenbeschau regelt.

Die Betriebsdichteprüfung, welche zufolge dem Begutachtungsentwurf des Burgenländischen Kehrgesetzes 2022 nach der für verbindlich erklärten ÖNORM B8201 durchgeführt werden muss, ist mit einem entsprechenden zeitlichen wie auch technischen Aufwand verbunden, zumal technische Geräte für die sicherheitsrelevante Überprüfung eingesetzt werden müssen. Zur Abgeltung wird daher ein neuer Tarifposten eingeführt.